

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 264.

Mittwoch den 21. September.

1870.

Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am andern Tage Vormittags, von seinem Wirthe bei unserm Fremdenbureau anzumelden. Fremde aber, welcher länger als drei Tage hier sich aufhalten, haben Anmeldebescheinigung zu lösen.
Bernaehlässigungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 5 Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß geahndet.
Leipzig, den 18. September 1870.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder.

Trindler, Secr.

Vermiethung.

In der Alten Waage werden folgende Geschäfts- bzw. Expeditionslocalitäten miethfrei:

- 1) Zu Weihnachten d. J. das in der I. Etage nach der Katharinenstraße heraus befindliche, aus 1 vierfenstrigen Zimmer und 2 dreifenstrigen Zimmern bestehende und mit Gasbeleuchtungs-Einrichtung versehene Geschäftslocal, welches dormalen Herr H. E. Schniwind aus Elberfeld inne hat.
- 2) Zum 1. Januar 1871 das in der I. Etage befindliche, aus 1 vierfenstrigen Zimmer nach dem Markte heraus mit noch 2 Fenstern nach dem Lichthofe, 1 Zimmer mit 4 Fenstern nach dem Markte und 4 Fenstern nach der Katharinenstraße heraus und 1 zweifenstrigen Zimmer nach letzterer heraus bestehende Geschäftslocal, welches dormalen die Herren J. G. Schmidt jr. Söhne in Altenburg inne haben.
- 3) Zum 1. Januar 1871 die in der II. Etage befindlichen, dormalen an Herrn Adv. Dr. Drucker vermietet, auch für ein kaufmännisches Geschäft sich eignenden und mit Gasbeleuchtungs-Einrichtung versehenen Localitäten, bestehend aus 1 zweifenstrigen und 1 vierfenstrigen Zimmer nach der Katharinenstraße heraus und 3 einfenstrigen Kammern nach dem Hofe.

Die unter 1 und 2 aufgeführten Localitäten sollen auf sechs Jahre, die unter 3 aufgeführten auf drei Jahre vermietet werden und zwar im Wege des Meistgebotes.

Wir eterminen hierzu Termin an Rathsstelle auf

Dienstag den 27. dies. Mon., Vormittags 11 Uhr

an und fordern Miethlustige auf, sich in demselben einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Licitation wird für jedes der 3 ausgetobenen Locale geschlossen, sobald ein weiteres Gebot darauf nicht mehr erfolgt.

Die Licitations- und Vermiethungsbedingungen können schon vor dem Termin an Rathsstelle eingesehen werden.

Leipzig, den 16. September 1870.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Leipziger Parthenregulirung.

Zu einer Donnerstag den 22. ds. Mts. Vormittags 10 Uhr im Universitätsgebäude Nr. 20 der Universitätsstraße 1. Etage abzuhaltenen, die Gewährung von Entschädigungen und die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel betreffenden Genossenschaftsversammlung ladet unter Hinweis auf die §§. 6, 9 und 10 der Genossenschafts-Ordnung ergebenst ein
Leipzig, am 13. September 1870.

Stadtrath Dr. Vogel, Vorstand.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für das vom 6. August d. J. Mittags bis 8. August Abends allhier einquartiert gewesene I. und II. Besatzungs-Bataillon (Erfurt und Sondershausen) des III. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71 kann den 20. und 21. September d. J. bei uns erhoben werden.

Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.
Leipzig, den 19. September 1870.

Das Quartier-Amt.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Mischung der Gewinne 5. Classe 78. Königlich sächsischer Landes-Lotterie erfolgt Donnerstag, den 22. September d. J. Nachmittags 3 Uhr im Ziehungslocale, Johannisgasse Nr. 48, 1. Etage.
Leipzig, den 19. September 1870.

Königliche Lotterie-Direction.
Ludwig Müller.

Invaliden-Stiftung für Deutschland.

Der Aufruf zur Gründung einer Invalidenstiftung für Deutschland, welchen Se. Königliche Hoheit der Kronprinz von Preußen, einer der ruhmgekrönten Führer unserer deutschen Heere, von Rheims aus erlassen hat, richtet sich an die Angehörigen aller deutschen Länder, wie die von ihm beabsichtigte Stiftung allen deutschen Kriegern oder ihren Hinterlassenen ohne Unterschied des Landes und des Truppentheils zu gute kommen soll.

Wie die deutschen Heere im Kriege ein untrennbares Ganzes bilden, in welchem jede Landmannschaftliche Sonderung ausgeglichen ist durch die Gemeinsamkeit der opferfreudigen Umgebung für die Eine große Sache Gesamtdeutschlands, so sollen nach dem Kriege diejenigen der wackern Kämpfer, welche durch die im Dienste des Vaterlandes empfangenen Wunden oder

Anstrengungen unfähig wurden für den friedlichen Erwerb, so sollen die Hinterlassenen der auf dem Felde der Ehre Gebliebenen nur gleichsam eine einzige große Gemeinde bilden, welcher die ganze Nation die Opfer, die sie dem Vaterlande gebracht, im Namen dieses Vaterlandes wenigstens einigermaßen zurückzahlen will, indem sie die erwerbsunfähig gewordenen Männer und die ihrer Ernährer beraubten Familien nach besten Kräften unterstützt und ihnen die Sorge um ihre Zukunft erleichtert.

Allerdings werden in erster Linie die künftigen Organe des in einem einzigen großen Bunde geeinigten Deutschlands, wie es aus der Feuer- und Bluttaufe dieses Kriegs hervorgehen muß, es für ihre Pflicht erkennen, die Unterstützung für die invaliden Krieger und für die Hinterlassenen der Gefallenen im geordneten Wege und in möglichst ausgiebiger, würdiger Weise auf die Bundeskasse selbst zu übernehmen. Auch wird beim Friedensschlusse mit Frankreich die deutsche Diplomatie gewiß nicht versäumen, unter den